

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/44_2014

Lausanne, 23. Dezember 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 11. Dezember 2014 (8C_470/2014)

Personensicherheitsprüfung: Kein Beschwerderecht für Fachstelle

Die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen (PSP) ist nicht berechtigt, beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das Bundesgericht tritt auf ihre Beschwerde gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht ein, das im Frühjahr einem Stellungspflichtigen aus dem Tessin Recht gegeben hatte.

Anlässlich der Rekrutierung eines Stellungspflichtigen aus dem Kanton Tessin war die Fachstelle PSP des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zum Schluss gekommen, dass der Betroffene ein Sicherheitsrisiko darstelle. Sie empfahl, dem Mann aufgrund eines erhöhten Gewaltpotentials keine persönliche Waffe zu überlassen. Das Bundesverwaltungsgericht hob den Entscheid im vergangenen Mai auf (A-5028/2013).

Das Bundesgericht tritt auf die dagegen erhobene Beschwerde der Fachstelle PSP nicht ein. Artikel 89 des Bundesgerichtsgesetzes regelt die Beschwerdelegitimation. Gemäss dieser Bestimmung sind zur Beschwerde ans Bundesgericht unter anderem die Departemente des Bundes berechtigt, nicht aber die ihnen untergeordneten Dienststellen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn ein Bundesgesetz oder eine Verordnung des Bundes den einzelnen Dienststellen in ihrem Aufgabenbereich ein eigenes Beschwerderecht einräumt. Das ist bei der Fachstelle PSP in Bezug auf Sicherheitsüberprüfungen nicht der Fall.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 23. Dezember 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht.
Geben Sie die Urteilsreferenz 8C_470/2014 ins Suchfeld ein.